

Entwurf für ein

Gesetz zur Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen

A. Problem und Ziel

Der Ausbildungsmarkt hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Die Bundesregierung hat mit den Partnern im Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs viel erreicht. Dennoch gibt es weiteren Handlungsbedarf: Insbesondere leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler schaffen nur teilweise den direkten Übergang in eine Berufsausbildung. Die Zahl derer, die ihren Wunsch auf eine betriebliche Ausbildung nicht realisieren konnten, ist weiter angewachsen. Nur wer gut ausgebildet ist, hat dauerhaft eine berufliche Perspektive. Berufliche Bildung ist die Grundlage für eine freie und aktive Lebensgestaltung, für Anerkennung und Wohlstand. Eine gute Ausbildung ist nicht nur für den Einzelnen ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Leben sondern auch entscheidend für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze muss gezielt zugunsten leistungsschwächerer und sich seit langem um Ausbildung bemügender junger Menschen weiter spürbar erhöht werden. Schülerinnen und Schüler, denen der Schulabschluss und der Einstieg in Ausbildung schwerer fallen, müssen bereits in der Schule aufgefangen und beim Einstieg in eine Berufsausbildung unterstützt werden. Wenn in Ausnahmefällen eine Zweitausbildung notwendig ist, muss auch die Möglichkeit bestehen, dem Auszubildenden bei der Finanzierung seines Lebensunterhalts zu helfen.

B. Lösung

Mit dem **Gesetz zur Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen** werden wesentliche Elemente des mit der Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung am 9. Januar 2008 beschlossenen Konzeptes "Jugend – Ausbildung und Arbeit" gesetzlich umgesetzt. Ein Ziel des Konzeptes ist die Schaffung von 100.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen bis 2010.

Arbeitgeber, die in den kommenden drei Ausbildungsjahren für förderungsbedürftige Ausbildungsuchende aus früheren Schulentlassjahren allgemein bildender Schulen zusätzliche Ausbildungsplätze im dualen System schaffen, werden mit einem einmaligen Ausbildungsbonus in Höhe von 4.000, 5.000 oder 6.000 Euro je zusätzlichem Auszubildenden unterstützt. Diese bis Ende 2010 befristete Ausnahmeregelung lässt den Grundsatz der originären Verantwortung der Wirtschaft für die Ausbildung des eigenen Fachkräftenachwuchses unangetastet.

In Ergänzung zu den vielfältigen ehrenamtlichen Ausbildungspatenschaften können Jugendliche, die einer besonderen Unterstützung bedürfen, in den nächsten Jahren bei der Vorbereitung des Schulabschlusses, bei der Berufsorientierung und Berufswahl und beim Übergang in eine Berufsausbildung individuell durch eine Berufseinstiegsbegleitung unterstützt werden.

Die Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe wird auf eine zweite Berufsausbildung erstreckt, wenn die dauerhafte berufliche Eingliederung sonst nicht zu erreichen ist und durch die zweite Ausbildung voraussichtlich erreicht wird.

C. Alternativen

Der Bundesrat hat am 21. September 2007 beschlossen, den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bundesratsdrucksache 525/07 (Beschluss)) gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung von Ausbildungsplatzzuschüssen für zusätzliche Ausbildungsplätze, die mit Altbewerbern besetzt werden, vor. Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgestaltung geprüft. Sie erscheint jedoch aufgrund ihrer Beschränkungen hinsichtlich Laufzeit, Zielgruppe, Förderhöhe und Auszahlungsmodus weniger geeignet, das in der Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung formulierte Ziel, bis 2010 100.000 zusätzliche Ausbildungsplätze für Altbewerber zu schaffen, zu realisieren.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Finanzielle Auswirkungen

Der Ausbildungsbonus führt nach einer Modellrechnung bis zum Jahr 2012 zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in geschätzter Höhe von rund 450 Millionen Euro.

Für die Ermessenleistung Berufseinstiegsbegleitung sind bis zum Jahr 2014 Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in geschätzter Höhe von 240 Millionen Euro zu erwarten.

Die finanziellen Auswirkungen der Förderung der Zweitausbildung in Ausnahmefällen werden auf jährliche Aufwendungen in Höhe von etwa 3 Millionen Euro geschätzt.

Eingliederungserfolge der neuen Maßnahmen führen in nicht bezifferbarer Höhe zu Minderausgaben bei anderen Leistungen.

2. Vollzugaufwand

Bei der Bewilligung und Auszahlung der neuen Leistungen entstehen nicht näher quantifizierbare geringe Kosten für die Verwaltung. Ihnen entsprechen wegfallende Verwaltungskosten, die bei der Bewilligung und Auszahlung der andernfalls erforderlichen Leistungen entstehen würden.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden zwei neue Informationspflichten für die Unternehmen eingeführt. Die daraus resultierenden Bürokratiekosten werden auf gut 480.000 Euro pro Ausbildungsjahr geschätzt.

Darüber hinaus wird jeweils eine neue Informationspflicht für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung eingeführt. Die daraus resultierenden Bürokratiekosten können nicht adäquat geschätzt werden.

Die mit dem Ausbildungsbonus nach § 421s verbundenen Bürokratiekosten sind angesichts der zu erwartenden Begünstigungen zu vernachlässigen.

Entwurf für ein

Gesetz zur Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen

(...)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 421r werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 421s Ausbildungsbonus

§ 421t Berufseinstiegsbegleitung“

2. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Förderungsfähig ist die erstmalige Ausbildung. Eine zweite Ausbildung ist förderungsfähig, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und die zweite Ausbildung die berufliche Eingliederung erreicht.“

- b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3.

3. Nach § 421r werden folgende §§ 421s und 421t eingefügt:

„§ 421s

Ausbildungsbonus

(1) Arbeitgeber erhalten einen Zuschuss für die zusätzliche Ausbildung förderungsbedürftiger Auszubildender, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich durchgeführt wird und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist (Ausbildungsbonus).

(2) Die Ausbildung erfolgt zusätzlich, wenn bei Ausbildungsbeginn die Zahl der Auszubildenden im Sinne von Absatz 1 bei dem Arbeitgeber aufgrund des mit dem förderungsbedürftigen Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages höher ist, als sie es im Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre jeweils am 31. Dezember war. Bei der Berechnung werden Auszubildende, deren Ausbildungszeit abgelaufen ist und die wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung weiterbeschäftigt werden, und Auszubildende, deren Ausbildungszeit noch im selben Jahr endet, nicht mitgezählt. Es ist auf ganze Zahlen zu runden. § 338 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz gelten bei der Ermittlung der Zusätzlichkeit als ein Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat die Zusätzlichkeit durch eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nachzuweisen.

(3) Förderungsbedürftig sind Auszubildende, die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und

1. sich bereits seit mehr als zwei Jahren erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 1 bemühen,
2. höchstens einen mittleren Schulabschluss oder keinen Schulabschluss haben und sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 1 bemüht haben oder
3. lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.

Ein Auszubildender hat sich um eine berufliche Ausbildung bemüht, wenn er bei der Agentur für Arbeit oder bei dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Ausbildung suchend gemeldet war oder den Nachweis von mindestens fünf abgelehnten Bewerbungen je Kalenderjahr für ein Auszubildendenverhältnis erbringt.

(4) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Auszubildendenverhältnisses veranlasst hat, um einen Ausbildungsbonus zu erhalten,
2. die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Auszubildende eine geförderte betriebliche Einstiegsqualifizierung durchlaufen hat, oder
3. die Ausbildung im Betrieb des Ehegatten, des Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteils durchgeführt wird.

(5) Die Höhe des Ausbildungsbonus bestimmt sich nach der für das erste Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten monatlichen Auszubildendenvergütung oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, nach der für vergleichbare Auszubildenden ortsüblichen Auszubildendenvergütung. Einmalig gezahltes Entgelt wird nicht berücksichtigt. Der Ausbildungsbonus beträgt für jedes zusätzliche Auszubildendenverhältnis

1. 4 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung 500 Euro unterschreitet,
2. 5 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 500 Euro und weniger als 750 Euro beträgt, und
3. 6 000 Euro, wenn die maßgebliche Vergütung mindestens 750 Euro beträgt.

Er reduziert sich anteilig, soweit die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer unterschritten wird, weil der Auszubildende bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages Teile der Ausbildung erfolgreich absolviert hat oder eine Anrechnung von Zeiten beruflicher Vorbildung auf die Ausbildung erfolgt. 30 Prozent des Ausbildungsbonus werden nach Ablauf der Probezeit, 70 Prozent des Ausbildungsbonus werden nach Ablauf

der Hälfte der vereinbarten Ausbildungszeit ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis jeweils fortbesteht.

(6) Der Ausbildungsbonus nach Absatz 5 erhöht sich zugunsten von schwerbehinderten Auszubildenden im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und behinderten Auszubildenden um 30 Prozent. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Ausbildungsverhältnis nach § 235a oder § 236 gefördert wird.

(7) Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(8) Förderungsfähig sind Ausbildungen, die frühestens am 1. Juni 2008 und spätestens am 31. Dezember 2010 begonnen werden.

(9) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zum Verfahren der Förderung zu bestimmen.

(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen des Ausbildungsbonus auf den Ausbildungsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2013 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber erstmals bis zum 31. Dezember 2010 und abschließend bis zum 31. Dezember 2014.

§ 421t

Berufseinstiegsbegleitung

(1) Träger von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für Jugendliche können durch Übernahme der Maßnahmekosten gefördert werden, um Jugendliche beim Übergang von der Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen.

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen, in denen Personen, die aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung besonders geeignet sind, die Eingliederung förderungsbedürftiger Jugendlicher in eine berufliche Ausbildung individuell begleiten und unterstützen (Berufseinstiegsbegleitung). Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemein bildenden Schule, die Berufsorientierung und –wahl, die Suche nach einem Ausbildungsplatz und die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses. Die Begleitung beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemein bildenden Schule und endet ein halbes Jahr nach Beginn einer beruflichen Ausbildung. Sie endet spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemein bildenden Schule.

(3) Förderungsbedürftig sind Jugendliche, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, den Abschluss der allgemein bildenden Schule zu erreichen und den Übergang in eine berufliche Ausbildung zu bewältigen.

(4) Dem Jugendlichen ist ein Berufseinstiegsbegleiter zuzuordnen. Ein Wechsel des Berufseinstiegsbegleiters während der Begleitung eines Jugendlichen ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Einem Berufseinstiegsbegleiter dürfen höchstens zwanzig Jugendliche gleichzeitig zugeordnet sein.

(5) Als Maßnahmekosten können die angemessenen Aufwendungen des Trägers für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiter übernommen werden.

(6) Die Maßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant, im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt

werden und die Kosten angemessen sind. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind anzuwenden.

(7) Es können Maßnahmen gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 2011 beginnen.

(8) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

(9) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen der Berufseinstiegsbegleitung auf das Erreichen des Abschlusses der allgemein bildenden Schule und den Erfolg insbesondere beim Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung und die Förderleistungen des Bundes, der Bundesagentur, der Länder und Kommunen in den Jahren 2008 bis 2013 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber erstmals bis zum 31. Dezember 2010 und abschließend bis zum 31. Dezember 2014.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat für die Arbeitsförderung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes („Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung“). Die Regelungen des **Gesetzes zur Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen** sind von dieser Gesetzgebungskompetenz gedeckt. Das Gesetz sieht die Förderung von Arbeitgebern vor, die zusätzliche Ausbildungsplätze für förderungsbedürftige Ausbildungsuchende aus früheren Schulentlassjahren allgemein bildender Schulen schaffen. Weiter wird die individuelle Begleitung junger Menschen beim Übergang von Schule in Ausbildung geregelt. Außerdem können zukünftig Auszubildenden in Ausnahmefällen auch für eine zweite Ausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden. Die drei durch das Gesetz geschaffenen Maßnahmen fördern die Ausbildung junger Menschen und damit ihre dauerhafte Eingliederung in Arbeit. Sie sind damit präventiv wirkender Bestandteil des Systems der Arbeitsförderung. Die Regelungen zum Verwaltungsverfahren stützen sich auf die Artikel 86 und 87 Abs. 2 des Grundgesetzes.

II. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Der Ausbildungsmarkt hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Die Bundesregierung hat mit den Partnern im Ausbildungspakt viel erreicht. Nach der am 13. Dezember 2007 veröffentlichten Ausbildungsplatzbilanz 2007 des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) wurden zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. September 2007 bundesweit rund 625.900 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Das sind rund 49.700 Verträge (+ 8,6 %) mehr als im Vorjahreszeitraum. Erstmals seit 2001 sind damit 2007 wieder mehr als 600.000 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen worden. Dennoch gibt es weiteren Handlungsbedarf: Der Anteil der Altbewerber an den gemeldeten Bewerbern ist nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Ausbildungsstellenmarkt in den letzten acht Jahren von 40 % auf 52,4 % gestiegen. Diese Zahl zeigt, dass zunehmend junge Menschen nicht unmittelbar nach dem Verlassen der allgemein bildenden Schule einen Ausbildungsplatz finden. Damit ihre Zahl sinkt, muss die Zahl der Ausbildungsplätze kurzfristig weiter steigen.

Gut ausgebildete Arbeitnehmer sichern Arbeitsplätze und geben Wachstumsimpulse. Berufliche Bildung ist die Grundlage für eine freie und aktive Lebensgestaltung, für Anerkennung und Wohlstand. Sie ist entscheidend für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland und eröffnet dem Einzelnen neue Perspektiven für seine Zukunft.

Mit ihrer Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ vom 9. Januar 2008 bekennt sich die Bundesregierung zu Bildung und Qualifizierung als Schlüssel für die Zukunft Deutschlands und seiner Bürger. Ein zentrales Element der Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung bildet das Konzept "Jugend – Ausbildung und Arbeit", das dem Ausbildungsmarkt zusätzliche Impulse gibt. Ein Ziel des Konzeptes ist die Schaffung von 100.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen bis 2010. Mit dem **Gesetz zur Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen** werden wesentliche Elemente dieses Konzeptes umgesetzt.

Das Gesetz fördert mit drei gezielten Maßnahmen den Übergang in berufliche Ausbildung und die Durchführung einer Berufsausbildung. Die drei Maßnahmen werden einheitlich als Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch aus-

gestaltet, die von der Agentur für Arbeit auch zugunsten von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.

Um Erkenntnisse über die Effektivität und Effizienz der neuen, befristet eingeführten Maßnahmen Ausbildungsbonus und Berufseinstiegsbegleitung zu erlangen und gegebenenfalls Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenwirken zu können, werden sie durch eine Begleitforschung des Bundes evaluiert.

1. Ausbildungsbonus

Diejenigen, die nicht aus eigener Kraft einen Ausbildungsplatz finden können, bedürfen der besonderen Unterstützung der Gesellschaft, damit auch sie ihren beruflichen Lebensweg erfolgreich und zukunftssicher gestalten können. Trotz aller Erfolge stellt sich gerade für die Schwächsten unter den Ausbildungsuchenden die Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz als nur schwer zu überwindende Hürde dar. Ihnen gelingt der Einstieg in Ausbildung oftmals nicht in dem Jahr, in dem sie die allgemein bildende Schule verlassen, obwohl sie sich um eine Ausbildung bemühen. Diese jungen Menschen sind im besonderen Maße förderungsbedürftig. Sie brauchen gezielt Unterstützung, um in eine Berufsausbildung zu gelangen. Daher wird im Arbeitsförderungsrecht befristet ein Anreiz für Arbeitgeber in Form eines Ausbildungsbonus geschaffen, zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für förderungsbedürftige Ausbildungsuchende aus früheren Schulentlassjahren allgemein bildender Schulen anzubieten.

Ziel ist eine unkomplizierte und unbürokratische Förderung durch einen pauschalen Ausbildungszuschuss, dessen Höhe sich grundsätzlich an der Ausbildungsvergütung orientiert. Die Förderung leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zum Abbau des hohen Altbewerberbestandes.

Durch die Befristung des Ausbildungsbonus bis Ende 2010 wird betont, dass Ziel der Regelung die schnelle Schaffung einer hohen Anzahl an zusätzlichen Ausbildungsplätzen zugunsten förderungsbedürftiger Ausbildungsuchender aus früheren Schulentlassjahren allgemein bildender Schulen ist. Angesichts des nach wie vor hohen Altbewerberbestandes ist aktuell eine Ausnahmesituation entstanden, die auch außergewöhnliche Einmaßnahmen erfordert. Es wird von der Wirtschaft erwartet, dass sie die Zahl der Ausbildungsplätze auf dem durch die Förderung erreichten hohen Niveau eigenständig erhält und fortführt. Die Ausbildung des eigenen Fachkräftenachwuchses einschließlich der Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung ist und bleibt eine originäre Aufgabe der Wirtschaft. Dieser Grundsatz wird nicht in Frage gestellt.

2. Berufseinstiegsbegleitung

Ein erfolgreicher Übergang von Schule in Ausbildung und Beschäftigung ist für jeden Jugendlichen ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem eigenverantwortlichen und selbständigen Leben. Dieser Schritt ist jedoch für viele Jugendliche mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Von den Hauptschulabsolventen des Schuljahres 2005/2006 strebten nach einer Schulabgängerbefragung des BIBB mehr als 90 % eine Ausbildung im dualen System an. Tatsächlich gelang nur 35,7 % der Jugendlichen unmittelbar der Übergang ins duale System.

In Ausbildungspatenschaftsprojekten, die von Verbänden, Vereinen, Kirchen, Gewerkschaften oder anderen Organisationen ins Leben gerufen wurden, unterstützen ehrenamtlich engagierte Bürger junge Menschen beim Übergang in eine Berufsausbildung. Dieses Engagement ist Vorbild für die Einführung der Berufseinstiegsbegleitung. Ziel der befristeten Regelung ist es, über die bestehenden ehrenamtlichen Projekte und anderen Programme (zum Beispiel Programm „Kompetenzagenturen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, ESF-Modellprogramm „Schulverweigerung - Die 2. Chance“) hinaus kurzfristig 40.000 Schülern die individuelle Unterstützung zu ermögli-

chen. Parallel dazu prüft die Bundesregierung weitere Initiativen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

3. In Ausnahmefällen Förderung einer zweiten Berufsausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe

Vereinzelt fehlt jungen Menschen trotz erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung im erlernten Beruf eine Perspektive. Eine zweite Ausbildung, die erst berufliche Perspektiven schafft, darf in diesen Fällen aber nicht daran scheitern, dass dem Auszubildenden trotz bestehenden Bedarfs die finanziellen Mittel fehlen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Eine insoweit derzeit bestehende Lücke im Arbeitsförderungsrecht wird mit diesem Gesetz geschlossen: In besonders gelagerten Fällen, in denen es bisher an einer Fördermöglichkeit fehlte, wird die Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe während einer Zweitausbildung ermöglicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird um die neuen Bestimmungen § 421s und § 421t ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 60)

Zu Buchstabe a) (Absatz 2)

Satz 1 regelt weiterhin die Förderung der Erstausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe. Die bisher abschließende Bestimmung der Förderung der Erstausbildung stellt zukünftig den Grundsatz dar. Mit Satz 2 wird für junge Menschen, die bereits einen Berufsabschluss haben, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erforderlich ist, künftig in Ausnahmefällen ein Anspruch auf die Förderung einer zweiten Ausbildung geschaffen. Dies entspricht dem Bedarf in der Praxis. Eine Förderung weiterer Berufsausbildungen wird im Hinblick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel der Beitragszahler auch künftig nicht möglich sein.

Bei der Prüfung der Frage, ob die berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann, ist der Vorrang der Vermittlung (§ 4) zu beachten. Es ist daher insbesondere zu prüfen, ob eine Eingliederung überregional möglich ist oder ob das Ziel der Integration durch andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, insbesondere durch Förderung der beruflichen Weiterbildung, erreicht werden kann. Es muss zu erwarten sein, dass erst die Zweitausbildung zur beruflichen Eingliederung führt.

Mit dieser Regelung wird außerdem eine Anregung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages umgesetzt (vgl. lfd. Nr. 1 der Sammelübersicht 16/304 – Bundestagsdrucksache 16/6953).

Zu Buchstabe b) (Absatz 3)

Es handelt sich um eine systematische Anpassung. Die Regelung zur Förderung bei vorzeitiger Lösung eines Ausbildungsverhältnisses wird von der neuen Regelung zur Förderung einer Zweitausbildung getrennt und ohne inhaltliche Änderung in Absatz 3 übernommen.

Zu Nummer 3 (§§ 421s und 421t)

Zu § 421s

Mit der Regelung wird befristet ein Ausbildungsbonus als Arbeitgeberleistung für die zusätzliche betriebliche Ausbildung förderungsbedürftiger Auszubildender geschaffen.

Die Regelung zielt auf eine Ausweitung allein der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Erfahrungen in der Praxis haben die Vorteile der betrieblichen gegenüber einer außerbetrieblichen Berufsausbildung verdeutlicht. Der bei einer außerbetrieblichen Ausbildung nach dem ersten Ausbildungsjahr angestrebte Übergang in betriebliche Ausbildung gelingt nur in geringem Umfang. Der Übergang von Ausbildung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gestaltet sich nach einer betrieblichen Berufsausbildung deutlich einfacher als nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet einen Anspruch auf den Ausbildungsbonus, wenn die hier und in den nachfolgenden Absätzen genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Agentur für Arbeit steht weder ein Ermessen hinsichtlich des „Ob“ noch des „Wie“ der Leistung zu.

Adressaten des Ausbildungsbonus sind Arbeitgeber. Sie sollen für eine Ausweitung ihrer Ausbildungsleistung gewonnen werden. Arbeitgeber im Sinne dieser Vorschrift können nicht nur einzelne, ausbildende Betriebe selbst, sondern auch Ausbildungsverbände im Sinne von § 10 Abs. 5 BBiG sein.

Außerdem wird klargestellt, dass nur eine betriebliche Berufsausbildung im dualen System gefördert werden kann, denn mit dem Ausbildungsbonus soll gerade diese Ausbildung gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Durch den Ausbildungsbonus wird ein Anreiz geschaffen, förderungsbedürftigen Ausbildungsuchenden aus früheren Schulentlassjahren allgemein bildender Schulen eine neue Chance zu geben. Die Förderung soll nicht zu Lasten der Ausbildungsuchenden des aktuellen Schulentlassjahrgangs erfolgen. Daher soll durch die Förderung zugleich die Zahl der Ausbildungsplätze erhöht werden. Die geförderten Ausbildungsplätze sollen also zusätzlich angeboten werden.

Das Merkmal der Zusätzlichkeit wird eng gefasst, damit Mitnahmeeffekte unterbunden und Missbrauchsfälle verhindert werden.

Absatz 2 konkretisiert in Satz 1 das Kriterium der Zusätzlichkeit. Ziel der Regelung ist, einen Bonus nur für in dem Förderjahr über die vorhergehende betriebliche Ausbildungspraxis hinaus eingestellte Auszubildende zu zahlen. Satz 2 unterbindet, dass bei der Zählung der Auszubildenden der früheren Ausbildungsjahre solche Auszubildende mitgezählt werden, die nur deshalb noch bei dem Arbeitgeber in Ausbildung sind, weil sie die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, oder deren Vertrag noch in dem selben Jahr ausläuft. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn der Arbeitgeber im aktuellen Jahr seine neuen Auszubildenden am 1. August einstellt, während er sie in früheren Jahren erst am 1. September eingestellt hat.

Satz 3 schreibt die Rundung auf ganze Zahlen vor. Satz 4 regelt, wie die Rundung auf ganze Zahlen zu erfolgen hat.

Satz 5 bestimmt, dass mit einander verbundene Unternehmen förderungsrechtlich als ein Arbeitgeber anzusehen sind. Dadurch soll Missbrauch verhindert werden, der durch Verschiebung der Ausbildungsleistungen zwischen verbundenen Unternehmen möglich wäre. Zur Konkretisierung des Begriffs der verbundenen Unternehmen wird auf die Definition des zurückgegriffen, die sinngemäß, d.h. unabhängig von der Rechtsform der betreffenden Unternehmen, anzuwenden ist.

Satz 6 legt dem Arbeitgeber die Pflicht auf, die Zusätzlichkeit auf einfache Weise nachzuweisen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert, welche Auszubildenden förderungsbedürftig im Sinne von § 421s sind. Die Förderung soll nur zugunsten von Auszubildenden erfolgen, die die allgemein bildende Schule bereits ein oder mehrere Jahre vor Ausbildungsbeginn verlassen.

Satz 1 konkretisiert in drei Alternativen die Zielgruppe der Förderung. Nach Nummer 1 sind Auszubildende, die sich bereits seit zwei oder mehr Jahren um einen Ausbildungsplatz bemühen, förderungsbedürftig. Diese sich bereits seit langem um eine Ausbildung bemühenden Personen müssen schnellstmöglich eine Zukunftsperspektive bekommen. Nummer 2 bezieht Bewerber mit geringem Schulabschluss, die sich bereits im Vorjahr oder früher um eine Förderung bemüht haben, in die Zielgruppe mit ein. Lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Ausbildungsuchende sind nach Nummer 3 grundsätzlich förderungsbedürftig. Nummer 3 übernimmt aus § 242 Abs. 1 Satz 1 bekannte Förderungsvoraussetzungen, so dass auf die im Rahmen dieser Vorschrift durch die Praxis erfolgte Konkretisierung zurückgegriffen werden kann. Die Begriffe in Nummer 3 sind entsprechend auszulegen.

Satz 2 erläutert, in welcher Form sich ein Auszubildender um einen Ausbildungsplatz bemüht haben muss. Ausbildungsuchende, die seit der Schulentlassung zum Beispiel zunächst den Wehr- oder Zivildienst abgeleistet und sich vorher nicht vergeblich um eine Ausbildungsstelle bemüht haben, fallen nicht in den förderungsbedürftigen Personenkreis.

Zu Absatz 4

Die Ausschlusstatbestände in Absatz 4 dienen der Verhinderung von Missbrauch.

Zu Absatz 5

Für jedes zusätzliche Ausbildungsverhältnis, das auch die sonstigen Voraussetzungen erfüllt, wird für die Durchführung der Ausbildung ein Bonus geleistet. Der Arbeitgeber erhält den Anspruch auf den Ausbildungsbonus in zwei Teilen bei Erreichen von wesentlichen Zwischenzielen der Ausbildung. Ziel ist die erfolgreiche Durchführung der Ausbildung. Der Ausbildungsbonus wird als pauschaler Zuschuss in zwei Teilbeträgen gezahlt. Die Pauschalierung dient der unbürokratischen Umsetzung.

Die Höhe des Ausbildungsbonus ist nach der maßgeblichen Ausbildungsvergütung in drei Stufen gestaffelt ist. Die Stufen sichern im Rahmen der Pauschalierung eine Grundsystemgerechtigkeit. Durch die Orientierung an der Ausbildungsvergütung wird ein für den Arbeitgeber gewichtiger Kostenfaktor der Ausbildung teilweise aufgefangen.

Es wird aus Gründen der Praktikabilität und der einfachen Handhabung für die Agenturen für Arbeit auf die Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres abgestellt. Die Berechnung anhand der durch tarifliche Regelungen vereinbarten bzw. ortsüblichen Vergütung beugt der Gefahr des Missbrauchs durch überhöhte Vergütungsvereinbarungen vor.

Wenn bereits zu Beginn der betrieblichen Ausbildung feststeht, dass sich die Ausbildungszeit verkürzen wird, entsteht der Anspruch auf den Ausbildungsbonus nur anteilig. Dies kommt zum Beispiel beim Übergang von Auszubildenden aus einer außerbetrieblichen in eine betriebliche Ausbildung nach dem ersten Ausbildungsjahr zum Tragen. Geht zum Beispiel der Auszubildende einer dreijährigen Ausbildung nach dem ersten Ausbildungsjahr aus einer außerbetrieblichen in eine betriebliche Ausbildung über, erhält der Betrieb bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung mit dem Ausbildungsbonus einen anteilig reduzierten Bonus in Höhe von 2/3 der normalen Höhe. Im Fall des Absatzes 6 Satz 4 Nr. 3 erfolgt somit eine Förderung mit einem Bonus in Höhe von 4000,- Euro. Entsprechendes gilt, wenn gemäß § 7 des Berufsbildungsgesetzes nach landesrechtlichen Regelungen zum Beispiel das erste Ausbildungsjahr schulisch durchgeführt und dieses aufgrund eines gemeinsamen Antrages des Auszubildenden und Ausbildenden angerechnet wird.

Zu Absatz 6

Die zusätzliche Ausbildung eines behinderten oder schwerbehinderten Auszubildenden mit besonderem Förderungsbedarf im Sinne von Absatz 3 fordert den Arbeitgeber besonders stark. Daher ist in diesen Fällen eine Erhöhung des Ausbildungsbonus um 30 Prozent vorgesehen. Der Ausschluss einer Parallelförderung zwischen § 421s einerseits und § 235a bzw. § 236 andererseits ist zur Vermeidung von Doppelförderungen erforderlich.

Zu Absatz 7

Die Zahlung des Ausbildungsbonus ist nachrangig gegenüber vergleichbaren Leistungen, insbesondere aufgrund von Sonderprogrammen der Bundesländer.

Zu Absatz 8

Es können nur Ausbildungen gefördert werden, die im Berufsausbildungsjahr 2008/2009 oder später beginnen. Dadurch wird die Zahlung eines Ausbildungsbonus für Ausbildungen ausgeschlossen, die schon vor dem 1. Juni 2008 begonnen haben.

Die Förderung ist auf Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 2010 beginnen, beschränkt. Mit dem Ausbildungsbonus soll ein Abbau des Altbewerberbestandes als Einmaleffekt erreicht werden. Die Berufsausbildung und das Angebot entsprechender Ausbildungsplätze sind und bleiben originäre Aufgaben der Wirtschaft.

Zu Absatz 9

Die Bundesagentur für Arbeit wird zum Erlass von notwendigen Verfahrensvorschriften im Wege der Anordnung ermächtigt.

Zu Absatz 10

Der Ausbildungsbonus tangiert den Grundsatz, dass Betriebe die Berufsausbildung selbst durchführen, verantworten und finanzieren. Im Hinblick darauf erscheint es erforderlich, Auswirkungen des Ausbildungsbonus in der Praxis umfassend zu untersuchen. Diesem Ziel dient eine begleitende Evaluation durch den Bund.

Zu § 421t

Mit der Regelung wird befristet die Möglichkeit geschaffen, leistungsschwächere Schüler der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Förderschulen für behinderte Menschen über längere Zeit individuell beim Übergang von Schule in Ausbildung oder Beschäftigung – gegebenenfalls einschließlich einer sonstigen Qualifizierung – zu begleiten.

Die Berufseinstiegsbegleitung soll dazu beitragen, die Chancen der Schüler auf einen erfolgreichen Übergang in eine duale Ausbildung deutlich zu verbessern.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die neue Maßnahme der Berufseinstiegsbegleitung als Trägerleistung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch geschaffen und das Ziel beschrieben. Die Voraussetzungen für die Maßnahmenförderung im Einzelnen ergeben sich aus Absatz 1 und den nachfolgenden Absätzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt Inhalt und Dauer der Maßnahme. Daneben werden die an die beim jeweiligen Träger beschäftigten Berufseinstiegsbegleiter zu stellenden Anforderungen beschrieben.

Satz 1 enthält eine Legaldefinition des neuen gesetzlichen Begriffs der Berufseinstiegsbegleitung. Als Berufseinstiegsbegleiter sollen Personen eingesetzt werden, die aufgrund ihrer Lebens- und Berufserfahrung die erfolgreiche Unterstützung des Jugendlichen erwarten lassen. Nach einer Auswertung bestehender Ausbildungspatenschaftsprojekte zählen hierzu insbesondere Personen mit praktischer Berufserfahrung in den dualen Ausbildungsberufen, Führungserfahrung, Ausbildungserfahrung oder sozialpädagogischer Berufserfahrung. Für sie entstehen bei den Trägern neue Beschäftigungschancen. Die Träger der Maßnahmen sollen bei der Auswahl der jeweils bei ihnen beschäftigten Berufseinstiegsbegleiter darauf achten, dass die unterschiedlichen Fachrichtungen angemessen vertreten sind.

Die Berufseinstiegsbegleitung soll bereits während des Besuchs der Vorabgangsklasse der allgemein bildenden Schule beginnen, damit hinreichend Zeit besteht, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, und der Jugendliche bereits bei frühzeitig zu treffenden Entscheidungen auf die Unterstützung der Berufseinstiegsbegleitung zurückgreifen kann. Im Regelfall beginnt die aktive Bewerbungsphase spätestens ein Jahr vor dem Verlassen der allgemein bildenden Schule. Der Berufseinstiegsbegleiter soll den Jugendlichen schon bei der Berufsorientierung und -wahl unterstützen. Darüber hinaus kann er auch bei der Herstellung der Ausbildungsreife Unterstützung leisten. Ein im Einzelfall sinnvoller späterer Einstieg eines Jugendlichen in eine Maßnahme ist nicht ausgeschlossen. Dies kommt zum Beispiel in Betracht, wenn ein bis dahin nicht begleiteter Jugendlicher den Schulabschluss nicht geschafft hat und diesen in einer beruflichen Schule nachholt (Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr) oder wenn mit einem Wohnortwechsel während der Abgangsklasse auch ein Schulwechsel verbunden ist. In derartigen Fällen ist die Begleitung des Jugendlichen auch ab diesem Zeitpunkt möglich.

Die Berufseinstiegsbegleitung endet, wenn der Jugendliche erfolgreich in eine Berufsausbildung eingemündet ist, jedoch spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemein bildenden Schule. Diese Begrenzung der Dauer ist erforderlich, um den Trägern Planungssicherheit zu geben. Zudem ist davon auszugehen, dass die Berufseinstiegsbegleitung bis zu diesem Zeitpunkt jegliche von ihr leistbare Unterstützung gegeben hat. Für weitergehende Hilfen kann dann auf das Regelangebot der Agenturen für Arbeit zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 3

Begleitet werden sollen leistungsschwächere Schüler, die nach Beendigung des Schulbesuchs eine berufliche Ausbildung anstreben und bei diesem Übergang voraussichtlich Unterstützung benötigen. Die Auswahl der zu begleitenden Schüler erfolgt in Absprache mit Lehrern sowie Schulsozialarbeitern. Die Inanspruchnahme der Berufseinstiegsbegleitung erfolgt freiwillig.

Zu Absatz 4

Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Berufseinstiegsbegleiter und dem Jugendlichen hat für den Erfolg der Berufseinstiegsbegleitung große Bedeutung. Der Jugendliche soll daher über den gesamten Zeitraum möglichst von derselben, beim Träger fest beschäftigten Person begleitet werden.

Durch die Begrenzung der von einem Berufseinstiegsbegleiter maximal gleichzeitig zu begleitenden Jugendlichen wird sichergestellt, dass für den Einzelnen hinreichend Zeit zur Verfügung steht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 konkretisiert den Umfang der Trägerleistung. Übernommen werden die Maßnahmekosten wie die Personalkosten für die Berufseinstiegsbegleiter (Vergütung und Sozialabgaben) und die angemessenen Sach- und erforderlichen Personalkosten des Trägers für die Verwaltung der Maßnahmendurchführung.

Zu Absatz 6

Durch Absatz 6 wird, wie bereits bei anderen Trägerleistungen, sichergestellt, dass die Agentur für Arbeit die Träger beauftragen muss. Das Vergaberecht findet Anwendung.

Zu Absatz 7

Zum Zwecke der Erprobung wird die Regelung befristet. Da die Einführung der Berufseinstiegsbegleitung die enge Zusammenarbeit der Träger mit den Schulen erfordert, Kontakte zunächst aufgebaut werden müssen und die Berufseinstiegsbegleitung auch von den Schülern angenommen werden muss, sollen mindestens vier aufeinander folgende Jahrgänge an einer Schule betreut werden. Der letzte betreute Jahrgang ist der, der im Jahr 2013 die allgemein bildende Schule beendet. Mit dieser Befristung wird sichergestellt, dass auch in den beiden Jahren 2011 und 2013, in denen die Schulabgängerzahlen vorübergehend noch einmal ansteigen, die Berufseinstiegsbegleitung zur Unterstützung der Jugendlichen zum Einsatz kommen kann.

Zu Absatz 8

Die Bundesagentur wird zum Erlass von konkretisierenden Vorschriften über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung ermächtigt.

Zu Absatz 9

Im Hinblick darauf, dass die Begleitung bereits in den Schulen ansetzt und im Fall positiver Ergebnisse Grundlage für eine dauerhafte gesetzliche Regelung sein kann, wird eine begleitende Evaluation durch den Bund vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt unmittelbar nach Verkündung in Kraft, damit es bereits zum Ausbildungsjahr 2008/2009 seine Wirkung entfaltet.

C. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Die Darlegungen zu den finanziellen Auswirkungen des Ausbildungsbonus beruhen mangels geeigneter Erfahrungswerte auf Modellannahmen. Der Ausbildungsbonus führt nach einer Modellrechnung bis zum Jahr 2012 zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in geschätzter Höhe von rund 450 Millionen Euro:

Geht man davon aus, dass in jedem Ausbildungsjahr 30.000 Personen aus der Zielgruppe zusätzlich in Ausbildung gelangen, betragen die Kosten je Ausbildungsjahrgang rund 150 Millionen Euro. Bei Inanspruchnahme des erhöhten Ausbildungsbonus für die zusätzliche Ausbildung von Menschen mit Behinderungen um bis zu 30 Prozent erhöhen sich die Kosten entsprechend. Im Berichtsjahr 2006/2007 waren 4 Prozent der gemeldeten Bewerber Menschen mit Behinderungen. In vielen Fällen dürfte eine Förderung durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach § 235a und § 236 für den Arbeitgeber günstiger sein. Wenn Menschen mit Behinderungen an den mit einem Ausbildungsbonus geförderten Ausbildungsverhältnissen einen Anteil von 1 Prozent haben, entstehen je Ausbildungsjahrgang Mehrkosten in Höhe von bis zu 450.000 Euro.

Wie sich die Kosten auf die einzelnen Jahre (2008, 2009, 2010, 2011 bzw. 2012) verteilen, hängt davon ab, wann die zusätzlichen Ausbildungsverhältnisse begründet werden, die Probezeit abläuft und wie lang die reguläre Ausbildungsdauer ist. In der Regel beginnt das Ausbildungsjahr am 1. August oder am 1. September. Die Probezeit dauert in der Regel vier Monate. Die Ausbildungsdauer variiert je nach Ausbildungsberuf zwischen 24 und 42 Monaten. Für die Modellrechnungen wurde angenommen, dass 50 Prozent der zusätzlichen Ausbildungsverhältnisse am 1. August und die anderen 50 Prozent am 1. September begründet werden. Beginnt die Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt, verschieben sich die anfallenden Kosten entsprechend nach hinten. Die Modellrechnungen gehen zudem davon aus, dass ein Drittel der zusätzlichen Ausbildungsverhältnisse eine reguläre Ausbildungsdauer von 24 Monaten, ein weiteres Drittel eine reguläre Ausbildungsdauer von 36 Monaten und das verbleibende Drittel eine reguläre Ausbildungsdauer von 42 Monaten hat. Unter diesen Annahmen entstehen in den Jahren 2008 bis 2012 die folgenden Kosten:

	2008	2009	2010	2011	2012
Kosten für den Ausbildungsbonus in Mio. Euro	22,6	80,2	150,5	127,9	70,2

Die finanziellen Auswirkungen können bei einer unerwartet starken Annahme des Ausbildungsbonus durch die Wirtschaft erheblich stärker ausfallen. Nach den Erfahrungen der Bundesländer mit ähnlichen Zuschüssen ist damit jedoch nicht zu rechnen.

Die Berufseinstiegsbegleitung führt nach einer Modellrechnung bis zum Jahr 2014 zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von geschätzten 240 Millionen Euro. Bei der Berufseinstiegsbegleitung handelt es sich um eine Ermessensleistung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Ausgehend von 1.000 Berufseinstiegsbegleitern würden jährliche Kosten in Höhe von rund 40 Millionen Euro entstehen. Da jeder Berufseinstiegsbegleiter bis zu 20 junge Menschen begleiten soll, liegen die jährlichen Kosten je Begleitung bei rd. 2.000 Euro. Da die Begleitung in der Regel in der Vorabgangsklasse beginnt, wird die Berufseinstiegsbegleitung in den kommenden Jahren sukzessive aufgebaut. Geht man davon aus, dass - beginnend mit dem Schuljahr 2008/2009 - in jedem Jahr 10.000 Schülern einer Vorabgangsklasse ein Berufseinstiegsbegleiter zugeordnet wird, entstehen bei einer durchschnittlichen Dauer der Begleitung von 3 Jahren in den Jahren 2008 bis 2014 die nachstehenden Kosten. Über 2014 hinaus entstehen

nur dann Kosten, wenn einzelne Schüler des letzten begleiteten Jahrgangs länger als 3 Jahre und 4 Monate begleitet werden sollen. Die Begleitung endet jedoch spätestens 24 Monate nach Verlassen der allgemein bildenden Schule, die gesamte Maßnahme also spätestens im Sommer 2015.

	2008	2009	2010	2011	2012
Kosten für die Berufseinstiegsbegleitung in Mio. Euro	6,7	26,7	46,7	60	53,3

Die finanziellen Auswirkungen der Förderung der Zweitausbildung in Ausnahmefällen können mangels geeigneter Erfahrungswerte nur geschätzt werden. Es wird angenommen, dass sich die jährlichen Aufwendungen aufgrund der eng definierten Förderungsvoraussetzungen um 1 % erhöhen werden, da die zusätzliche Förderung auf Einzelfälle beschränkt bleibt. Ca. 1.000 Jugendliche mehr werden so jahresdurchschnittlich mit Berufsausbildungsbeihilfe unterstützt. Hieraus ergeben sich jährliche Aufwendungen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit von etwa 3 Millionen Euro.

	2008	2009	2010	2011	2012
Kosten für die Zweitausbildung in Mio. Euro	1,4	3,3	3,3	3,3	3,3

Durch die begleitende Evaluierung des Ausbildungsbonus und der Berufseinstiegsbegleitung entstehen dem Bund in den Jahren 2008 bis 2014 zusätzliche Kosten für Forschungsaufträge.

Eingliederungserfolge der neuen Maßnahmen führen zu Minderausgaben bei anderen Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und damit zu Einsparungen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit und im Bundeshaushalt in nicht quantifizierbarem Umfang. Den Mehrkosten bei Inanspruchnahme des erhöhten Ausbildungsbonus für Menschen mit Behinderungen stehen Einsparungen in nicht quantifizierbarer Höhe bei den Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung nach § 235a und § 236 gegenüber.

Durch die zusätzlichen Ausbildungsverhältnisse, die aufgrund der Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe und durch den Ausbildungsbonus entstehen, sind Steuer- und Beitragsmehreinnahmen zu erwarten, die nicht näher quantifiziert werden können.

D. Kosten- und Preiswirkungsklausel

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

E. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkung auf die Gleichstellung.

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden drei neue Informationspflichten für die Unternehmen eingeführt. Die daraus resultierenden Bürokratiekosten werden auf 483.200 Euro pro Ausbildungsjahr geschätzt. Der Ausbildungsbonus nach § 421s SGB III ist als Leistung der Arbeitsförderung zu beantragen (§ 323 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Insofern sind Informationen, die im Rahmen der Antragstellung zu erbringen sind, keine neuen Informationspflichten für die Unternehmen. Folgende Informationspflichten werden durch den Ausbildungsbonus neu eingeführt:

- Nachweis der Zusätzlichkeit des Ausbildungsverhältnisses nach Absatz 2

Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Zusätzlichkeit des Ausbildungsverhältnisses durch eine Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund wurde der ex ante Schätzung der Bürokratiekosten eine Häufigkeit von 30.000 Förderungsfällen pro Ausbildungsjahr zugrunde gelegt. Der Zeitaufwand zu Befolgung der Informationspflicht beträgt insgesamt 16 Minuten mit Arbeitskosten in Höhe von 30,20 Euro/Stunde. Daraus resultieren Kosten in Höhe von insgesamt rund 241.600 Euro pro Ausbildungsjahr. Regelungsalternativen, die möglicherweise eine geringere Belastung für die Unternehmen zur Folge hätten, wurden geprüft. So wäre eine einfache Bescheinigung durch den Arbeitgeber zwar mit geringeren Kosten verbunden, würde jedoch nicht sicherstellen, dass tatsächlich nur zusätzliche Ausbildungsverhältnisse gefördert werden.

- Nachweis des Fortbestehens des Ausbildungsverhältnisses nach Absatz 5

Der Arbeitgeber muss das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses zu zwei verschiedenen Zeitpunkten nachweisen. Vor diesem Hintergrund wurde der ex ante Schätzung der Bürokratiekosten eine Häufigkeit von 30.000 Förderungsfällen pro Ausbildungsjahr zugrunde gelegt. Der Zeitaufwand zu Befolgung der Informationspflicht beträgt insgesamt 2*8 Minuten mit Arbeitskosten in Höhe von 30,20 Euro/Stunde. Daraus resultieren Kosten in Höhe von insgesamt rund 241.600 Euro pro Ausbildungsjahr. Regelungsalternativen, die möglicherweise eine geringere Belastung für die Unternehmen zur Folge hätten, wurden geprüft. So wäre ein einmaliger Nachweis des Fortbestehens des Ausbildungsverhältnisses zwar mit geringeren Kosten verbunden, würde jedoch nicht sicherstellen, dass zu beiden Auszahlungszeitpunkten das Ausbildungsverhältnis fortbesteht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird darüber hinaus eine neue Informationspflicht für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

- Nachweis von Bemühungen nach Absatz 3

Auszubildende, die vorher nicht Ausbildung suchend gemeldet waren, haben sich auch dann um eine berufliche Ausbildung bemüht, wenn sie den Nachweis von mindestens fünf abgelehnten Bewerbungen je Kalenderjahr für ein Ausbildungsverhältnis erbringen. Vor diesem Hintergrund wurde der ex ante Schätzung der Bürokratiekosten eine Häufigkeit von 5.000 Förderungsfällen pro Ausbildungsjahr zugrunde gelegt. Die daraus resultierenden Bürokratiekosten können nicht adäquat geschätzt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird außerdem eine neue Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt.

- Bescheinigung der Zusätzlichkeit durch die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle nach Absatz 2

Die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen bescheinigen die Zusätzlichkeit des Ausbildungsverhältnisses. Vor diesem Hintergrund wurde der ex ante Schätzung der Bürokratiekosten eine Häufigkeit von 30.000 Förderungsfällen pro Ausbildungsjahr zugrunde gelegt. Die daraus resultierenden Bürokratiekosten können nicht adäquat geschätzt werden.

Die mit dem Ausbildungsbonus nach § 421s verbundenen Bürokratiekosten sind angesichts der zu erwartenden Leistungen zu vernachlässigen.

G. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.